

Antrag

der Fraktion der AfD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

Die Energiewende als Totengräber des Umwelt- und Artenschutzes

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen,

I. zu berichten,

1. wie sie nach dreizehn Jahren „grün geführter“ Landesregierung inklusive zahlreicher Versprechungen in verschiedenen Koalitionsverträgen die weiterhin negative Entwicklung im Artenschutzbereich rechtfertigt;
2. inwiefern ihrer Ansicht nach ein weiterer Zubau von Windindustrieanlagen in Baden-Württemberg unter Berücksichtigung der Tatsache, dass sechs der 28 vom Aussterben bedrohten (Rote Liste Kategorie 1) Brutvögel in Baden-Württemberg als windkraftsensible Vogelart eingestuft wurden, mit dem im Koalitionsvertrag „Jetzt für Morgen“ formulierten Artenschutzgedanke vereinbar ist;
3. ob ihrer Ansicht nach der weitere Ausbau von Windindustrieanlagen in Baden-Württemberg als negativ „laufende menschliche Einwirkung“ (Rote Liste der Brutvögel, 7. Fassung) auf windkraftsensible Brutvogelarten (insbesondere Kategorie zwei und drei) eingestuft werden kann;
4. welche negativen Folgen der weitere Ausbau von Windindustrieanlagen auf die bereits drastisch zurückgehenden Insektenbestände in Baden-Württemberg hat;
5. inwieweit ihrer Ansicht nach der weiterhin konstante Flächenverbrauch pro Tag in Baden-Württemberg ein Bruch mit dem im Koalitionsvertrag „Jetzt für Morgen“ aus dem Jahre 2021 angegebenen Ziel „Netto-Null“ darstellt, insbesondere vor dem Hintergrund, dass der großflächige Ausbau von sogenannten Erneuerbaren Energieanlagen mit dem damit unvermeidlich einhergehenden Flächenverbrauch weiter vorangetrieben werden soll;

6. welche negativen Folgen der weitere großflächige Ausbau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf den lokalen Naturhaushalt hat, insbesondere vor dem Hintergrund des „Wärmeineffekts“ (PVHI) solcher Anlagen und einer möglichen Überstellung wertvoller Lebensraumtypen;
 7. in welchen Fällen in Baden-Württemberg in den letzten zehn Jahren Windindustrie- und Freiflächen-Photovoltaikprojekte aufgrund von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gescheitert sind;
 8. wie sie die erheblichen Defizite im Bereich der Umsetzung baurechtlicher Ausgleichsmaßnahmen beurteilt, insbesondere vor dem Hintergrund des Beschädigungsverbots von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Tierarten durch Windindustrieanlagen, dem in der Praxis durch häufig mangelhafte Ausgleichsmaßnahmen begegnet werden soll;
 9. in welchen Fällen in Baden-Württemberg in den letzten zehn Jahren aufgrund von Windindustrieprojekten eine Umsiedlung windkraftsensibler Arten vorgenommen wurde und wie sie die Auswirkung dieser Projekte auf die jeweilige Art bewertet;
 10. in wie vielen Fällen aktuell eine Klage gegen Windindustrie- oder Freiflächen-Photovoltaikprojekte aufgrund artenschutzrechtlicher Bedenken anhängig ist;
- II. dem im Koalitionsvertrag „Jetzt für Morgen“ aus dem Jahre 2021 formulierten Artenschutzgedanken Rechnung zu tragen und hierzu insbesondere
1. Rechtsvorschriften, die den weiteren Ausbau von Windindustrie- und Freiflächen-Photovoltaikanlagen gegenüber einem effektiven Artenschutz privilegieren, artenschutzrechtlichen Einwendungen unterzuordnen;
 2. ein transparentes Monitoring der vorhandenen baurechtlichen Ausgleichsmaßnahmen bei Windindustrieprojekten durchzuführen und bei festgestellter mangelhafter Erfüllung eine entsprechende Nachbesserung bei den verantwortlichen Stellen zu verlangen;
 3. auf Landes- und Bundesebene darauf hinzuwirken, dass vorhandene politische und finanzielle Anreize, insbesondere Förderprogramme, die den Ausbau von Windindustrie- und Freiflächen-Photovoltaikanlagen begünstigen, eingestellt werden und die dafür verwendeten Mittel in effektive Artenschutzprojekte investiert werden.

5.11.2024

Baron, Dr. Hellstern, Steyer
und Fraktion

Begründung

Entgegen zahlreicher Versprechungen der Landesregierung im Bereich des Umwelt- und Artenschutzes forciert sie weiterhin den großflächigen Ausbau von unzuverlässigen und artenschutzrechtlich höchst bedenklichen Windindustrie- und Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Der Antrag soll daher klären, wie die Landesregierung diesen Zielkonflikt bewertet und welche konkreten Fälle es im Zusammenhang zwischen artenschutzrechtlicher Bedenken und sogenannter Erneuerbaren Energieanlagen gibt.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 28. November 2024 Nr. UM7-0141.5-42/43/5 nimmt das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz sowie dem Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen,*

I. zu berichten,

1. wie sie nach dreizehn Jahren „grün geführter“ Landesregierung inklusive zahlreicher Versprechungen in verschiedenen Koalitionsverträgen die weiterhin negative Entwicklung im Artenschutzbereich rechtfertigt;

Der fortschreitende Verlust der Artenvielfalt ist nicht nur ein landesweit, sondern ein weltweit zu beobachtendes Phänomen. Die Ursachen des Artensterbens sind dabei vielfältig. Als mitursächlich gelten unter anderem der Verlust von Lebensraum, von Strukturen in der Landschaft, eine intensivere Landnutzung, Stoffeinträge aus der Industrie, Einflüsse durch invasive Arten und zunehmend der Klimawandel.

Die Landesregierung hat in ihrem Wirkungsbereich eine Vielzahl von Maßnahmen verabschiedet, um dem Rückgang der Artenvielfalt entgegenzuwirken. Sie hat beispielsweise das Sonderprogramm zur Stärkung der biologischen Vielfalt initiiert, mit dem Biodiversitätsstärkungsgesetz das Naturschutzgesetz und das Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz geändert und die Artenschutzoffensive des Landes auf den Weg gebracht. Diese und weitere Maßnahmen der Landesregierung dienen dazu, die Artenvielfalt in Baden-Württemberg auf breiter Basis zu stärken und den Belangen des Artenschutzes in umfassender Weise gerecht zu werden.

2. inwiefern ihrer Ansicht nach ein weiterer Zubau von Windindustrieanlagen in Baden-Württemberg unter Berücksichtigung der Tatsache, dass sechs der 28 vom Aussterben bedrohten (Rote Liste Kategorie 1) Brutvögel in Baden-Württemberg als windkraftsensible Vogelart eingestuft wurden, mit dem im Koalitionsvertrag „Jetzt für Morgen“ formulierten Artenschutzgedanke vereinbar ist;

Ziel der Landesregierung ist es, den Ausbau der Windenergie naturverträglich zu gestalten. Bei den genannten sechs vom Aussterben bedrohten, als windenergiesensibel eingestuften Brutvogelarten handelt es sich um die Arten Auerhuhn, Bekassine, Großer Brachvogel, Kiebitz, Wiesenweihe und Ziegenmelker. Die Rückgangursachen der sechs Arten liegen vor allem im großflächigen Verlust von geeigneten Lebensräumen u. a. durch geänderte menschliche Landnutzung. Der Windenergieausbau spielt als Rückgangursache bei keiner der sechs Arten eine Rolle.

Um den Windenergieausbau im Schwarzwald mit dem Auerhuhnschutz zu vereinbaren, hat die Landesregierung im Jahr 2023 die „Hinweise zur Erfassung und Bewertung von Auerhuhnvorkommen bei der Genehmigung von Windenergieanlagen“ veröffentlicht. Über den Aktionsplan Auerhuhn werden zudem laufend umfangreiche Schutzmaßnahmen im Schwarzwald durchgeführt.

Die Belange der übrigen oben genannten Vogelarten werden bereits auf Regionalplanebene berücksichtigt. So sind alle bekannten Vorkommen der Arten Bekassine, Großer Brachvogel und Kiebitz im „Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ als „Sonderstatus-Arten“ und damit als Schwerpunktorkommen der Kategorie A eingestuft. Auch die bekannten Vorkommen des Ziegenmelkers und der Wiesenweihe werden auf der Grundlage des Fachbeitrags bereits auf

Regionalplanebene berücksichtigt. Es handelt sich um seltene bis sehr seltene Arten, deren Vorkommen sich regelmäßig ohnehin in Schutzgebieten mit deutlichen Einschränkungen für den Windenergieausbau befinden. Flankierend werden für einen Teil der Arten Schutzmaßnahmen im Rahmen des Artenschutzprogramms und der Artenschutzoffensive des Landes umgesetzt.

3. *ob ihrer Ansicht nach der weitere Ausbau von Windindustrieanlagen in Baden-Württemberg als negativ „laufende menschliche Einwirkung“ (Rote Liste der Brutvögel, 7. Fassung) auf windkraftsensible Brutvogelarten (insbesondere Kategorie zwei und drei) eingestuft werden kann;*

Folgende Arten der siebten Fassung der Roten Liste der Brutvögel Baden-Württembergs der Kategorien 1 bis 3 werden als windkraftsensibel eingestuft:

Rote Liste Status	Kategorie	Arten
Vom Erlöschen (Aussterben) bedroht	1	Auerhuhn, Bekassine, Großer Brachvogel, Kiebitz, Wiesenweihe, Ziegenmelker
Stark Gefährdet	2	Rohrweihe, Wachtelkönig, Zwergdommel
Gefährdet	3	Schwarzstorch

Die Einstufung der genannten Arten in der Roten Liste ist nicht auf den Ausbau der Windenergienutzung zurückzuführen.

4. *welche negativen Folgen der weitere Ausbau von Windindustrieanlagen auf die bereits drastisch zurückgehenden Insektenbestände in Baden-Württemberg hat;*

Die Landesregierung geht auf der Grundlage des aktuellen wissenschaftlichen Kenntnisstandes von keinen negativen Folgen des Windenergieausbaus auf die Insektenbestände im Land aus. Ergänzend wird auf die Stellungnahme der Landesregierung zu den Fragen 6 und 7 der Landtags-Drucksache 17/5092 verwiesen.

5. *inwieweit ihrer Ansicht nach der weiterhin konstante Flächenverbrauch pro Tag in Baden-Württemberg ein Bruch mit dem im Koalitionsvertrag „Jetzt für Morgen“ aus dem Jahre 2021 angegebenen Ziel „Netto-Null“ darstellt, insbesondere vor dem Hintergrund, dass der großflächige Ausbau von sogenannten Erneuerbaren Energieanlagen mit dem damit unvermeidlich einhergehenden Flächenverbrauch weiter vorangetrieben werden soll;*

Die Landesregierung verfolgt das Ziel, auf Basis eines sparsamen Umgangs mit Flächen und einer effizienten und schonenden Flächennutzung die Entwicklungsmöglichkeiten für nachfolgende Generationen offenzuhalten. Eine längerfristige Betrachtung der Flächenneuanspruchnahme seit den 2000er-Jahren zeigt insgesamt eine klar abnehmende Tendenz, auch wenn die Neuanspruchnahme sich zuletzt im Bereich um 5 Hektar pro Tag bewegte.

Die Strategie der Landesregierung zur Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme setzt auf zwei Säulen: Die Rahmensetzung anhand geeigneter Instrumente im Landesentwicklungsplan. Hierbei werden eine kompakte Siedlungsentwicklung, eine effiziente Flächennutzung und eine am Bedarf ausgerichtete Siedlungs-

entwicklung entscheidende Eckpfeiler sein. Zudem werden die Kommunen auf Basis des flankierenden Aktionsplans Flächensparen bei der Umsetzung eines sorgsamem Umgangs mit Flächen mit Informations- und Beratungsangeboten, Anreizen und digitalen Tools wie etwa einem digitalen Tool zum Flächenmanagement ab den kommenden Jahren unterstützt werden. Die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen hierfür werden mit dem Doppelhaushalt 2025/2026 geschaffen werden.

Ein Widerspruch zu den langfristigen Bestrebungen einer weiteren Reduktion, auch unter Würdigung der auf dem Weg dahin noch anstehenden erforderlichen Flächeninanspruchnahmen, besteht daher nicht, auch wenn es sich um ambitionierte Zielsetzungen handelt.

6. welche negativen Folgen der weitere großflächige Ausbau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf den lokalen Naturhaushalt hat, insbesondere vor dem Hintergrund des „Wärmeinseffekts“ (PVHI) solcher Anlagen und einer möglichen Überstellung wertvoller Lebensraumtypen;

Aus den wenigen vorliegenden Studien lässt sich ableiten, dass spezifische durch die Module hervorgerufene Wirkungen auf das Schutzgut Flora und Fauna von vielen verschiedenen Faktoren abhängen kann. Die spezifischen Wirkungen auf naturschutzfachlich hochwertige Bereiche (Magerrasen, Magerwiesen usw.) sind bislang nicht untersucht worden.

Die Temperaturentwicklung unter den Modulen kann das lokale Mikroklima im Sommer kühlen und im Winter erwärmen. Das Spektrum der ursprünglichen Vegetationszusammensetzung könnte sich dadurch verändern. Durch eine gezielte Auswahl von Flächen mit geringwertigen Biotoptypen bei der Planung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen, können negative Folgen für wertvolle Lebensraumtypen verhindert werden. Ein weiterer positiver Effekt ist dabei, dass bei einer entsprechenden Pflege und Gestaltung der Fläche der Flächenbedarf für Kompensationsmaßnahmen geringer ist.

7. in welchen Fällen in Baden-Württemberg in den letzten zehn Jahren Windindustrie- und Freiflächen-Photovoltaikprojekte aufgrund von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gescheitert sind;

In der Regel werden bereits vor Antragstellung umfangreiche Abstimmungen der Vorhabenträger mit den Naturschutzbehörden durchgeführt. Bereits in diesem frühen Verfahrensstadium kann sich zeigen, dass einem Vorhaben voraussichtlich unüberwindbare Hindernisse entgegenstehen, weshalb in einem solchen Fall ein Genehmigungsantrag häufig gar nicht erst gestellt wird. Die Gründe hierfür werden von der Landesregierung nicht statistisch erfasst.

Nur in Einzelfällen liegen Kenntnisse über Windenergieprojekte vor, die nach Antragstellung insbesondere aufgrund von artenschutzrechtlichen Belangen nicht realisiert werden konnten. Folgende Einzelfälle sind der Landesregierung bekannt:

- Projekt in Braunsbach (5 Windenergieanlagen) – Genehmigungsantrag wurde durch den Projektierer zurückgezogen
- Projekt in Bad Saulgau (1 Windenergieanlage) – Genehmigungsantrag wurde durch den Projektierer zurückgezogen
- Windpark Gütschkopf (3 Windenergieanlagen) – Genehmigungsantrag wurde abgelehnt
- Windpark Beurener Berg (2 Windenergieanlagen) – Genehmigungsantrag wurde abgelehnt

Freiflächen-Photovoltaikprojekte werden nicht zentral statistisch erfasst. Entsprechende Daten liegen der Landesregierung daher nicht vor.

8. *wie sie die erheblichen Defizite im Bereich der Umsetzung baurechtlicher Ausgleichsmaßnahmen beurteilt, insbesondere vor dem Hintergrund des Beschädigungsverbots von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Tierarten durch Windindustrieanlagen, dem in der Praxis durch häufig mangelhafte Ausgleichsmaßnahmen begegnet werden soll;*

Die Landesregierung geht davon aus, dass mit „baurechtlichen Ausgleichsmaßnahmen“ Nebenbestimmungen bezüglich artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gemeint sind.

Bei Windenergievorhaben wird im Genehmigungsbescheid in der Regel eine Ökologische Baubegleitung angeordnet. Die Ökologische Baubegleitung ist ein seit langem etabliertes, in der Praxis bewährtes Instrument, um die natur- und artenschutzrechtlichen Belange vor, während und nach der Bauausführung zu berücksichtigen und die Umsetzung spezieller Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen sowie der (vorgezogenen) Ausgleichsmaßnahmen sicherzustellen. Durch die Ökologische Baubegleitung ist eine naturschutzfachliche Beratung und Unterstützung im Bauablauf sowie eine fach- und zeitgerechte Umsetzung der im der Genehmigungsbescheid festgesetzten Auflagen sowie die Berücksichtigung geltender Rechtsvorschriften gewährleistet.

9. *in welchen Fällen in Baden-Württemberg in den letzten zehn Jahren aufgrund von Windindustrieprojekten eine Umsiedlung windkraftsensibler Arten vorgenommen wurde und wie sie die Auswirkung dieser Projekte auf die jeweilige Art bewertet;*

Der Landesregierung sind keine Fälle bekannt, in denen aufgrund von Windenergievorhaben eine aktive Umsiedlung von windkraftsensiblen Arten vorgenommen wurde. In den Genehmigungsverfahren werden regelmäßig fachlich anerkannte Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen zur Kollisionsminderung oder auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt, um mögliche Lebensraumverluste auszugleichen.

10. *in wie vielen Fällen aktuell eine Klage gegen Windindustrie- oder Freiflächen-Photovoltaikprojekte aufgrund artenschutzrechtlicher Bedenken anhängig ist;*

Gegenwärtig sind nach Kenntnis der Landesregierung landesweit acht Klagen gegen Windenergieprojekte aufgrund artenschutzrechtlicher Bedenken anhängig. Klageverfahren gegen Freiflächen-Photovoltaikprojekte werden nicht zentral statistisch erfasst. Der Landesregierung liegen daher hierzu keine Informationen vor.

II. *dem im Koalitionsvertrag „Jetzt für Morgen“ aus dem Jahre 2021 formulierten Artenschutzgedanken Rechnung zu tragen und hierzu insbesondere*

1. *Rechtsvorschriften, die den weiteren Ausbau von Windindustrie- und Freiflächen-Photovoltaikanlagen gegenüber einem effektiven Artenschutz privilegieren, artenschutzrechtlichen Einwendungen unterzuordnen;*

Die Landesregierung ist gemäß Artikel 25 Absatz 2 der Landesverfassung an Gesetz und Recht gebunden. Sie hat sich somit an die geltenden Gesetze zu halten und darf sich über diese nicht hinwegsetzen.

2. *ein transparentes Monitoring der vorhandenen baurechtlichen Ausgleichsmaßnahmen bei Windindustrieprojekten durchzuführen und bei festgestellter mangelhafter Erfüllung eine entsprechende Nachbesserung bei den verantwortlichen Stellen zu verlangen;*

Die Landesregierung geht davon aus, dass mit „baurechtlichen Ausgleichsmaßnahmen“ Nebenbestimmungen bezüglich artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gemeint sind.

Nach Ansicht der Landesregierung kann mit dem vorhandenen rechtlichen Instrumentarium die ordnungsgemäße Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen bei Windenergievorhaben erreicht werden.

Bei immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen für Windenergieanlagen prüft die im Genehmigungsverfahren beteiligte Naturschutzbehörde die frist- und sachgerechte Durchführung der Vermeidungs- sowie der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen. Sie kann hierzu vom Vorhabenträger als dem Verursacher des baubedingten Eingriffs die Vorlage eines Berichts verlangen (vgl. § 17 Absatz 4 Landes-Naturschutzgesetz) und bei festgestellter mangelhafter Umsetzung der Maßnahmen auf der Grundlage des § 3 Absatz 2 Bundesnaturschutzgesetz nach pflichtgemäßem Ermessen die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen gegenüber dem Vorhabenträger anordnen.

3. auf Landes- und Bundesebene darauf hinzuwirken, das vorhandene politische und finanzielle Anreize, insbesondere Förderprogramme, die den Ausbau von Windindustrie- und Freiflächen-Photovoltaikanlagen begünstigen, eingestellt werden und die dafür verwendeten Mittel in effektive Artenschutzprojekte investiert werden.

Der Klimawandel ist ein zunehmend wichtiger Treiber des weltweiten Artensterbens. Maßnahmen zu dessen Bekämpfung, wie der Ausbau Erneuerbarer Energien, leisten somit einen wichtigen Beitrag zum Artenschutz. Anreize zum Ausbau von Windenergie- und Freiflächen-Photovoltaikanlagen einzustellen, wäre daher aus Sicht der Landesregierung kontraproduktiv.

Der naturverträgliche Ausbau von Erneuerbare Energien-Anlagen steht im Fokus der durch das Land geförderten Projekte mit Bezug zu Windenergie- und/oder Photovoltaik-Anlagen. Beispielhaft zu nennen sind die Förderung „Bird-Recorder“ (mit dem Ziel, ein System zur Vermeidung von Kollisionen von Vögeln mit Windenergieanlagen zu entwickeln), die Förderprogramme „Parkplatzüberdachung mit Photovoltaik“, „Flächen doppelt nutzen – PV an Mobilitätsinfrastrukturen“ und die Förderung „Modellregion Agri-PV“ (die jeweils zum Ziel haben den Ausbau von Photovoltaik-Anlagen insbesondere auf Flächen zu fördern, die bereits anderweitig genutzt werden) und die Förderung des „Dialogforum Energiewende und Naturschutz“ (das zum Ziel hat, den naturverträglichen Ausbau von Windenergie, Freiflächen-Photovoltaik und Verteilnetzen zu unterstützen).

Walker
Ministerin für Umwelt,
Klima und Energiewirtschaft